

Achtes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Waren.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Lyzeum zu Straßburg,

„ „ „ Metz,

„ „ „ Colmar;

„ Kollegium zu Mülhausen,

„ „ „ Buschweiler,

„ „ „ Hagenau,

„ „ „ Saargemünd,

„ „ „ Weißenburg.

B. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Hall.

C. Höhere Bürgerschulen.

- 1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Saarlouis.

- 2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (ebenda S. 154 Nr. 2f).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolin.

c. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen,
, , , , Weißenfels.

d. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
, , , Hofgeismar.

II. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Heidelberg.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkensfeld.

IV. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

D. Andere Lehranstalten.

(Militär-Erziehungs-Anstalt vom 26. März 1868 S. 154 Nr. 4.)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

II. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.